

## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

### Sicherheitsdatenblatt vom 17/5/2015, Version 2

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator  
Handelsname: Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird  
Empfohlene Verwendung:  
Lösungsmittelfreier Bitumen.  
Nicht empfohlene Verwendungen:  
==
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt  
Lieferant:  
hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH, Celler Str.47, 29614 Soltau, Deutschland  
Betriebsstätte:  
hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH, Celler Str.47, 29614 Soltau, Deutschland  
  
Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: [info@hagebau.de](mailto:info@hagebau.de)
- 1.4. Notrufnummer  
hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH, Celler Str.47, 29614 Soltau, Deutschland  
Tel.: +49-(0)5191 8020  
[www.hagebau.de](http://www.hagebau.de)  
Vergiftungszentrale: +49 (0)30 30686 790

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs  
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:  
Keine weiteren Risiken
- 2.2. Kennzeichnungselemente  
  
Symbole:  
Keine  
Gefahrenhinweise:  
Keine  
Sicherheitshinweise:  
Keine  
Sondervorschriften:  
Keine



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.  
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:  
Keine

#### 2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Das Produkt wird gem. der "Richtlinie für das Anmischen" (1999/45/CE) als nicht gefährlich eingestuft; tatsächlich ist es ein wasserbasierender Anmische, der keine gefährlichen Komponenten enthält.

Die unter kristalline Kieselsäure, die ursprünglich in Form von inhalierbarem Pulver mit spezifischen Belastungs-Grenzwerten vorliegt, stellt nach dem Anmischen mit die Zubereitung keine Gefährdung mehr dar.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

N.A.

#### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 10% - < 20% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) CAS:

14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken:

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen. Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

Stand: 06/2015



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung  
Behandlung:  
(siehe Absatz 4.1)

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel  
Geeignete Löschmittel:  
Im Allgemeinen keines.  
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:  
Im Allgemeinen keines.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Nicht  
feuergefährlich.  
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.  
Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder  
reizende Verbindungen enthalten.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung  
Geeignete Atemgeräte verwenden.  
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im  
Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen  
an einen sicheren Ort bringen.  
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen  
Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.  
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die  
Kanalisation verhindern.  
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.  
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen  
Behörden informieren.  
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung  
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand Mit reichlich Wasser  
waschen. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte  
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.

Entsprechende Belüftung der Räume.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

GISCODE: BBP 10

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - LTE mg/m<sup>3</sup>(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

DNEL-Expositionsgrenzwerte N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte N.A.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Paste  
Farbe: schwarz  
Geruch: typisch  
Geruchsschwelle: N.A.  
pH: 10  
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.  
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.  
Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.  
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.  
Dampfdichte: N.A.  
Flammpunkt: N.A.  
Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.  
Dampfdruck: N.A.  
Dichtezahl: 0,65 g/cm<sup>3</sup> (23°C)  
Dampfdichte: N.A.  
Wasserlöslichkeit: mischbar  
Viskosität: ==  
Löslichkeit in Öl: unlöslich  
Viskosität: 300000 mPa.s (23°C)  
Selbstentzündungstemperatur: == °C  
Explosionsgrenzen: ==  
Zerfalltemperatur: N.A.  
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.  
Explosionsgrenzen: ==  
Brennvermögen: N.A.

#### 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A.  
Fettlöslichkeit: N.A.  
Leitfähigkeit: N.A.  
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

- Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.  
Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja

Einatmen: Nein

Berührung: Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Gemisch:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

N.A.

Ätzende/reizende Wirkung:

Augen:

Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

a) akute Toxizität

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

c) schwere Augenschädigung/-reizung

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

e) Keimzell-Mutagenität

f) Karzinogenität

g) Reproduktionstoxizität

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt. Keine Daten des Gemisches verfügbar.

Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen. LC50 > 100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar. Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar. N.A.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit N.A.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial N.A.

#### 12.4. Mobilität im Boden N.A.

#### 12.5. 8 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation: 29 ppm 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

CAS: 26530-20-1

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

EC50 (Daphnien): 0.32 mg/l (48 hr)

EC50 (Algen): 0.031 mg/l (72 hr)

LC50 (Fische): 0.047 mg/l (96 hr)

1 ppm 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

CAS: 2634-33-5

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen. EC50 (Daphnien): 3.7 mg/l (48 hr)

EC50 (Algen): 0.37 mg/l (72 hr)

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 08 04 10

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 08 04 14

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016  
speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer  
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.  
UN Nummer: ==
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  
14.2 Passender UN-Transport: N.A.
- 14.3. Transportgefahrenklassen  
RID/ADR: kein Gefahrgut  
ADR-Nummer (numero superiore): NA  
Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe  
14.4 Verpackungsgruppe: N.A.
- 14.5. Umweltgefahren  
Meeresschadstoff: Nein N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code  
N.A.  
Nein

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch  
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)  
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
RL 2006/8/EG  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) :N.A. g/l

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nein

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)



## EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Butler macht's! Bitumendickbeschichtung 1K, 30I**

Sicherheitsdatenblatt Nummer:

Erstellt am: 03.12.2015 | Druckdatum: 11.02.2016 | Überarbeitet am: 11.02.2016

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
KSt: Explosions-Koeffizient.  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
LTE: Langfristige Exposition.  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
STE: Kurzzeitexposition.  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
STOT: Zielorgan-Toxizität  
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH- Standard).  
OEL: European threshold limit value  
VLE: Threshold Limiting Value.  
WGK: Wassergefährdungsklasse  
TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory  
DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List

